Die Schuldenhaftung beim Erbhofaustausch.

(Ein Beitrag zur Durchsetzung des deutschrechtlichen Gedankengehalts im Erbhofrecht).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Siegfried Johannes Weigand
Gerichtsreferendar aus Fürth (Bay.)

Approbiert am 22. 7. 1940.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1940

1940 №154

Dekan und Referent:
Professor Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung: Das Erbhofrecht als selbständige bäuerliche Lebensordnung	1
§ 2.	Der Erbhofaustausch	3
§ 3.	Die Hofnachfolge des Nächstberufenen	7
§ 4.	Die geschichtliche Entwicklung des Anerbenrechts . .	16
	Vorbemerkung zu § 5	27
§ 5.	Die Haftung des Anerben für Nachlaßverbindlichkeiten .	28
§ 6.	Die Schuldenhaftung beim Erbhofaustausch . . .	36
§ 7.	Das Schuldenverteilungsverfahren vor dem Anerbengericht	42

Schrifttum.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl.. Köln 1935.

Beseler, Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1885.

Blomeyer, K.: Das Anerbenrecht des 19. Jahrhunderts, in „Deutsche Notar-Zeitschrift" 1938.

Böhmer. Gustav: Erbfolge und Erbenhaftung. Halle (Saale) 1927.

Bosch, Friedr. Wilh.: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. Zugleich ein Beitrag zu der Frage des Rechtscharakters der Anerbenfolge. Diss. Köln, 1934.

Busse, Martin: Germanisches Bauernrecht. In DR. 1934.

— Der Aufbau des bäuerlichen Bodenrechts als Werk der nationalsozialistischen Agrarpolitik. In DR. 1936.

— Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung — ein Beispiel für das Verhältnis von Gesamtordnung und besonderer Ordnung. Berlin 1936.

— Das Erbhofrecht und der Aufbau der Bodenordnung. In RdRN. 1937.

Cammerer: Neues bürgerliches Recht nach dem Reichserbhofgesetz. In DJZ. 1934.

Dellian, Eduard: Bauernrecht in bürgerlich-rechtlichem Gewande. In RdRN. 1939.

— Der Leistungsgedanke im bürgerlichen Recht. In RdRN. 1937.

Dietze, Hans-Hellmut: Naturrecht aus Blut und Boden. In ZdAkfDR. 1936.

Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 2. Aufl., München-Berlin 1939.

Eggers, Erika: Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsschuldner im Rahmen des Reichserbhofgesetzes. Diss. Köln 1936.

Förster, Erich Christ.: Die Anerbenfolge in den Erbhof und die Erbfolge nach allgemeinem bürgerlichen Recht. Diss. Gießen 1935.

Freisler, Roland: Bauernrecht und Bauernrechtspflege — ein Jahresbericht. In Jahrb. d. D. R. 1939.

— Das Gesetz vom 26. Jan. 1937 — ein wichtiges Hilfsmittel nationalsozialistischer Bodenpolitik. In JdR. 1937.

Frommhold, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht. Breslau 1889.
— Erbhofrecht in der Lex Salica 1934.
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Bd. I, Leipzig 1895.
Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Hamkens, Fr.: Das Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933, Schleswig 1934.
Hennig, Franz: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Herschel, Wilhelm: Das rechtliche Wesen der Hofesübergabe. In Arch. Ziv. Pr. 142.
Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts. Im Handb. d. d. RW. Bd. II, 1886.
Hopp, Karl: Neues Bauernrecht. In DNotZ. 1939.
— Verfahrensrechtliche Grundsätze im Reichserbhofrecht. In DR. 1934.
— Uebersicht über die Rechtsentwicklung. In JdR. 1937.
Johae, Werner: Die Forderung des Erbhofrechts an den deutschen Juristen. In DR. 1934.
Kirstaedter, Horst: Der Erbbegriff und die Rechtsstellung der Erben im Erbhofrecht. Diss. Halle-Wittenberg 1937.
Knubel, Ulrich Johannes: Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933 in rechtsvergleichender Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht. Diss. Köln 1934.
Kracht, Dietrich: Der Erbhofkredit. Diss. Königsberg 1938.
Lier, Marianne: Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diss. Halle (Saale) 1935.
Martens, Gunther: Fünf Jahre nationalsozialistisches Bauern- und Bodenrecht. In RdRN. 1938.
Merkel: Bäuerliches Recht — Lebendiges Recht. In RdRN. 1937.
Meyer, O.: Konkurs, Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung und Erbhof. In JRd. 1935.
Michaelis, Karl: Erbhofrecht, Bürgerliches Recht und völkische Gesamtordnung. In RdRN. 1938.
Münzel: Neues Rechtsdenken im Erbhofrecht. In ZdAkfDR. 1936.
Orthmann: Streifzüge durch die Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht — ein Weg zur Erkenntnis des neuen Rechtsdenkens. In DR. 1934.
Peltzer, Heinz: Die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz. Ein Beitrag zum Rechtscharakter der Anerbenfolge. Diss. Erlangen 1936.
Planitz, Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts. In Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswiss. Berlin 1925.
Reitmaier, Kruis: Reichserbhofgesetz, 2. Aufl. München-Berlin 1937.

Riehl: Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 5. 1918. In DJZ. 1918.

Saure, Wilhelm: Reichserbhofgesetz, 5. Aufl., Berlin 1938.

Schenk, Georg: Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den Erbhof. In JW. 1934.

Schmidt-Klevenow: Das Bauerntum als Wurzel des Reiches. In DR. 1936.

Schropp, Otto: Zur Geschichte und Bedeutung des Anerbenrechts. In Bay. Not. Z. 1933.

Setz, K.: Bäuerliche Bodenverbundenheit. In RdRN. 1938.

Siebert, Wolfgang: Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung — ein Beispiel für Methode und System der völkischen Rechtswissenschaft. In JW. 1937.

Siefert: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl., Karlsruhe 1934.

Siegel, Heinrich: Deutsches Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. Heidelberg 1853.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1885.

Stoll, Heinrich: Deutsches Bauernrecht, 2. Aufl., 1938.

— Beiträge zum Erbhofrecht. In Arch. Ziv. Pr. 140.

— (Buchbesprechung) in Arch. Ziv. Pr. 142.

Swoboda, Ernst: Die Wiedergeburt unseres Rechtsdenkens. In Arch. Ziv. Pr. 140.

Sydow, Rudolf von: Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin 1828.

Tolle: Der erbhofrechtliche Pflichtteil. In JW. 1934.

— Zum Erbhofaustausch des § 22 REG. In DJZ. 1936.

— Besprechung des Buches „REG. vom 29. Sept. 1933 von Dr. Leonhard Meukel" in JW. 1934.

Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933, 4. Aufl., Berlin 1937.

— Soziale und nationale Gedanken im Erbhofrecht. In DR. 1935.

Wenzel und Friedrich: Das Reichserbhofgesetz 2. Aufl., Berlin 1934.

Wieacker, Franz: Erbhofeigentum und Treuhand. In DJZ. 1936.

Wiesinger, Hermann: Die bayerische Anerbengesetzgebung — eine geschichtliche Reminiszenz. In Bay. Not. Z. 1933.

Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl. 1934.

Zimmer: Die Aufgaben des Notars nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933. In D. Not. Z. 1934.

Zeitschriften und Entscheidungen.

Archiv für Zivilistische Praxis (Arch. Ziv. Pr.).
Bayerische Notar-Zeitschrift (Bay. Not. Z.).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).
Deutsche Notar-Zeitschrift (D. Not. Z.).
Deutsches Recht (DR.).
Jahrbuch des deutschen Rechts (JdR.).
Juristische Rundschau (JRd.).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Entscheidungen des Kammergerichts (KG.).
Recht des Reichsnährstandes (RdRN.).
Entscheidungen des Reichserbhofgerichts (REHG.).
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZdAkfDR.).

Einleitung.

§ 1. Das Erbhofrecht als selbständige bäuerliche Lebensordnung.

Das Reichserbhofgesetz ist eines jener revolutionären Gesetze, welche die Umgestaltung unserer Rechtsordnung eingeleitet haben. Die Neuartigkeit des Gesetzes ist allgemein anerkannt. Gleichwohl nimmt die Rechtswissenschaft ihm gegenüber eine ganz verschiedene Haltung ein.

Die eine Richtung betrachtet das Erbhofrecht als Einbruch in das geschlossene System des bürgerlichen Rechts und versucht es in diesem System einzugliedern[1]). Für diese Einstellung ist nicht so sehr das Festhalten am Hergebrachten und die Rettung möglichst vieler individualistischer Auffassungen maßgebend als vielmehr die Befürchtung, daß durch die Eigenständigkeit der Sonderordnungen das einheitliche Rechtsgefüge gesprengt wird[2]). Die Eingliederung geschieht durch weitgehende Uebernahme bürgerlich-rechtlicher Begriffe, wenn auch mit einigen Modifikationen, die sich im Hinblick auf die Besonderheit der Materie ergeben, und durch Heranziehung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ergänzung des Reichserbhofgesetzes[3]).

1) Vgl. Schenk, Gg., „Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den Erbhof?" in JW. 1934 S. 798 ff.: „Das bäuerliche Anerbenrecht ist lediglich ein Teil des allgemeinen Erbrechts des BGB.".

2) Vgl. Michaelis, Karl: Erbhofrecht bürgerliches Recht und völkische Gesamtordnung" in R. d. RN. 1938, 773.

3) So in den Kommentaren von Hennig, Baumecker, Wöhrmann, Vogels, Wenzel und Friedrich u. a., ohne daß jedoch hier grundlegend das Verhältnis der beiden Gesetze zueinander geklärt wird.

Die andere Richtung[1]) sieht in dem Erbhofrecht die Neuordnung bäuerlichen Lebens und in dem Reichserbhofgesetz den „Ausdruck einer neuen Rechtsidee, die im scharfem Gegensatz zu den Grundgedanken steht, die das allgemeine bürgerliche Recht beherrschen“[2]). Diese Schriftsteller treten infolgedessen ein für die Selbständigkeit des Erbhofrechts gegenüber dem allgemeinen Recht und erstreben die Loslösung vom bürgerlich-rechtlichen Denken auch dort, wo das Erbhofrecht überkommene Begriffe des Privatrechts gebraucht und auf Sätze des bürgerlichen Rechts Bezug nimmt. Nach dieser Auffassung soll die Auslegung und Ergänzung des Erbhofrechts als einer in sich geschlossenen Ordnung aus sich und ihren eigenen Zwecken heraus erfolgen.

Wenn man an das Erbhofrecht vom System des bürgerlichen Rechts aus herangeht, kommt man notwendigerweise zu einer Aufgliederung der Materie nach systematischen Gesichtspunkten entsprechend der herkömmlichen Trennung der fünf Bücher des BGB. Das Eigentum am Erbhof gehört dann in das Gebiet des Sachenrechts, die Erbfolge in den Erbhof unterliegt der Beurteilung nach allgemeinen erbrechtlichen Regeln, die Beziehung der einzelnen Familienmitglieder erfahren eine entsprechende Beleuchtung aus dem Familienrecht des BGB. usw. Eine solche formale Aufteilung widerspricht dem Erbhofrecht; denn dieses ist kein blutloses System abstrakter Normen, sondern enthält die einheitliche Ausrichtung und Ordnung des bäuerlichen Lebens aus seiner Grundidee[3]). Der Erbhof als natürliche Lebenseinheit setzt ein organisches Denken voraus und ist Gegenstand eines lebendigen Rechts[4]). Das Erbhofrecht paßt daher nicht in das System des bürgerlichen Rechts mit seinem abstrakten Gedanken- und

1) Vertreten durch Doelle, Bosch, Busse, Stoll, Tolle u. a.

2) So Stoll, Beiträge zum Erbhofrecht, in Arch. ziv. Pr. 140/320 ff.

3) Vgl. Busse: „Der Erbhof und der Aufbau der Bodenordnung“ in RdRN. 1937/477 ff.

4) Vgl. Dellian, „Bauernrecht in bürgerlich-rechtlichem Gewande“, in RdRN. 1939/1 ff.

Begriffsinhalt. Vielmehr ist es eine selbständige Ordnung und als solche ein Bestandteil der völkischen Gesamtordnung, die in ihrem Aufbau wiederum an die natürlichen Gegebenheiten des Volkslebens[1]) anknüpft[2]).

Die vorliegende Untersuchung der Schuldenhaftung beim Erbhofaustausch will zu ihrem Teile einen Beitrag liefern für die Ueberwindung des bürgerlich-rechtlichen Denkens im Erbhofrecht. Das im geltenden Privatrecht fortlebende römische Recht, das seinen verhängnisvollen Einfluß auf die neue bäuerliche Rechtsordnung zu erstrecken versucht, kann nicht besser abgewehrt werden als durch Besinnung auf arteigenes Rechtsdenken. Diese Arbeit soll daher der Durchsetzung des deutsch-rechtlichen Gedankengehalts im Erbhofrecht dienen.

§ 2. Der Erbhofaustausch.

Das Reichserbhofgesetz gibt den Bestimmungen des § 22 die Ueberschrift „Austausch eines Erbhofs". Damit können in Anbetracht der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit des Erbhofes nicht etwa schuldrechtliche Verhältnisse im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechts angekündigt sein. Vielmehr wird hier ein typisch erbhofrechtlicher Vorgang geregelt.

Normalerweise geht der Hof des Bauern im Zeitpunkt des Erbfalles auf den bisher hoflosen Anerben über. Nicht selten ergibt es sich jedoch, daß der Anerbe zur Zeit des Erbfalles bereits einen Erbhof hat. Es würden sich also durch den Erwerb des hinterlassenen Hofes in der Hand des Anerben zwei Höfe vereinigen. Ein solches Ergebnis ist vom Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen[3]) zwar ausdrücklich zugelassen aber unerwünscht. Im Reichserbhofrecht gilt der Grundsatz: ein Bauer — ein Hof. Dieser Gedanke findet sich auch schon in eini-

1) Blut, Boden, Arbeit usw.
2) Vgl. Michaelis, a.a.O., S. 774.
3) §§ 4, 58 REG. § 49 EHVfO.

gen Anerbengesetzen des vorigen Jahrhunderts[1]). Sie gehen allerdings von der nationalpolitischen und vor allem wirtschaftlichen Erwägung aus, daß die Bewirtschaftung mehrere Höfe durch einen Bauern vernachlässigt wird und daß die Bildung selbständiger Bauernstellen daher im Interesse des Staates liegt. Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen hinderten die übrigen Anerbengesetze des 19. Jahrhunderts den Hofeigentümer nicht, einen weiteren Hof durch Vertrag oder Erbschaft hinzuzuwerben. Wie er den zweiten Hof nutzte und verwertete, stand in seinem Belieben entsprechend den individualistischen Auffassungen jener Zeit von Eigentum und Erb-Recht.

Nach der natürlichen Anschauung des neuen Bauernrechts kann der Grund und Boden nicht mehr Gegenstand der Willkür des einzelnen Hofeigentümers sein. Der Bauer ist mit seinem Boden verwurzelt durch sein Geschlecht. Bauer und Boden gehören zusammen. Mit der Arbeit auf seinem Boden erfüllt er eine wichtige Aufgabe an seinem Geschlecht und darüber hinaus an seinem Volke. Diese innere blutmäßige Verbundenheit wird in der Regel nur mit einem Hofe bestehen, eben mit dem Stammhof der Familie. Aus ihm schöpft der Bauer ein starkes Heimatgefühl, in ihm festigt er seine Lebenshaltung, auf dem Hofe seiner Väter bewahrt er gesunde Sitte und altes Brauchtum. Ein Hof in der Hand eines Bauern entspricht am ersten den bäuerlichen Lebensgesetzen[2]).

Im Interesse der Volkserhaltung liegt es, möglichst viele Familien in dieses lebendige Verhältnis zum Boden zu bringen. „Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da

1) Vgl. § 34 des Gesetzes betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees usw. vom 2. Juli 1898 und § 24 des Gesetzes betr. das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874.

2) Vgl. Preuß. Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933: „Mehrere Erbhöfe hat ein Bauer nicht".

eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet“ [1]).

Darum verhindert das Reichserbhofgesetz den Hinzuerwerb eines Erbhofes von Todes wegen [2]) durch einen Anerben, der bereits einen Erbhof hat. Dieser an sich zur Nachfolge in den Erbhof berufene Anerbe scheidet gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 REG. zunächst als Anerbe aus und ein „Ersatzanerbe“ [3]) erhält vorläufig den Erbhof, § 22 Abs. 1 S. 2 REG. Es wird jedoch nicht selten vorkommen, daß der erstberufene Anerbe sein Erstrecht auf Nachfolge in den Hof des Erblassers verwirklichen möchte, entweder weil es sich um den Stammhof der Familie handelt, dem er naturgemäß besonders verbunden ist, oder weil der anfallende Hof besser und größer ist als der eigene. Für diesen Fall gibt ihm das Gesetz ein Uebernahmerecht, § 22 Abs. 2 REG. Der Anerbe muß innerhalb 6 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären, daß er den angefallenen Erbhof

---

1) Vorspruch zum REG. Abs. 3.

2) Der rechtsgeschäftliche Erwerb eines zweiten Erbhofes unterliegt der Kontrolle durch das Anerbengericht, da das Veräußerungsgeschäft d. anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf, § 37 REG.

3) D. i. derjenige, „welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte“, zunächst also der Sohn des erstberufenen Anerben, wenn neben dem erstberufenen Anerben kein Verwandter derselben Anerbenordnung vorhanden ist; im anderen Falle dieser gleichgeordnete Verwandte, sofern weder er noch dessen Ehegatte noch einer der Abkömmlinge dieses Verwandten einen Erbhof hat, § 8 EHRV. Durch die in § 8 EHRV. enthaltene Abweichung von der normalen Anerbenfolge soll vermieden werden, daß der erstberufene Anerbe durch sein Ausscheiden den hinterlassenen Erbhof an den eigenen Sohn gelangen läßt; denn auf solche Weise würde z. B. die Familie des einen Sohnes des Erblassers zwei Erbhöfe haben, während der andere Sohn leer ausgehen müßte.

übernehme. Durch die Uebernahmeerklärung wird der erstberufene Anerbe wieder in sein Anerbenrecht eingesetzt und erhält rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erbfalles den hinterlassenen Hof. Zugleich aber verliert er seinen eigenen Erbhof an den nächstberufenen Anerben des Erblassers[1]), § 22 Abs. 3 S. 1 REG. Diesen Vorgang der Uebernahme des hinterlassenen Erbhofes gegen Verlust des eigenen an den Nächstberufenen bezeichnet das Gesetz als Erbhofaustausch[2]).

An dem Erbhofaustausch sind also drei Personen beteiligt. Der erstberufene Anerbe, der zunächst von der Nachfolge in den hinterlassenen Erbhof ausscheidet, dem aber durch die Ausübung seines Austauschrechtes dann doch der Hof rückwirkend zufällt. Der Ersatzanerbe, der den hinterlassenen Erbhof vorläufig an Stelle des Erstberufenen erwirbt, dessen Rechtserwerb jedoch durch die Uebernahmeerklärung des Erstberufenen rückgängig gemacht wird. Schließlich der nächstberufene Anerbe, der anläßlich des Austausches den eigenen Erbhof des Erstberufenen erlangt.

Wie bei jedem Austausch steht auch hier dem Rechtserwerb des Uebernehmers ein Rechtsverlust gegenüber. Bemerkenswert ist jedoch, daß die beiden Rechtsfolgen ihrer Natur nach nicht gleichartig sind. Während der Anfall des hinterlassenen Hofes eine rechtsgeschäftliche Folge ist, die deshalb eintritt, weil sie gewollt ist, geht der Anerbenhof kraft Gesetzes auf den Nächstberufenen über, unabhängig von dem Willen des Uebernehmers.

1) Offensichtlich unterscheidet das Gesetz zwischen dem Ersatzaneben (s. oben) und dem Nächstberufenen, das ist der in der Reihenfolge der Berufung (§ 20 REG.) nächste Anerbe des Erblassers; das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes.

2) Die verschiedenen Variationen des Erbhofaustausches, die sich daraus ergeben, daß der erstberufene Anerbe im Zeitpunkt des Erbfalles mehrere Erbhöfe hat oder daraus, daß der Erblasser mehrere Erbhöfe hinterläßt, und der Erstberufene ebenfalls bereits Erbhofeigentümer ist, können dahingestellt bleiben, da es bei der Frage nach dem Wesen des Erbhofaustausches nur auf eine grundsätzliche Betrachtung ankommt.

Dieser gesetzliche Uebergang unter Lebenden ist nicht nach erbrechtlichen Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, sondern kann als Hofnachfolge nur aus dem Reichserbhofgesetz verstanden werden. Allgemeines Erbrecht darf daher nicht in größerem Umfange entsprechende Anwendung finden, als dies vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben[1]) ist. Der rein erbhofrechtliche Charakter der Hofnachfolge des Nächstberufenen würde verfälscht werden, wenn man z. B. in zu weitgehender Ausdehnung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften den Anfall des Hofes auf den Zeitpunkt des Erbfalles zurückbezöge. Es entspricht der natürlichen Auffassung von der Nachfolge, daß der Nächstberufene den Eigenhof des Anerben erst erwirbt, wenn jener ihn verliert, das ist mit dem Wirksamwerden[2]) der Uebernahmeerklärung des Anerben[3]). Allerdings ergibt sich hierbei ein Bedenken rechtlich-konstruktiver Art. Der Anerbe ist, da er den hinterlassenen Erbhof rückwirkend vom Erbfall an erhält, den eigenen aber erst im Zeitpunkt der Uebernahme verliert, vorübergehend Eigentümer zweier Höfe. Diese Besonderheit hat jedoch keine praktische Bedeutung und verstößt insofern auch nicht gegen die Prinzipien des Reichserbhofgesetzes.

§ 3. Die Hofnachfolge des Nächstberufenen.

Nach dem Gesetz fällt der Eigenhof des Anerben dem „nächstberufenen Anerben des Erblassers“ zu. Der

1) Vgl. § 22 Abs. 3 S. 2, 3 REG., Möglichkeit der Ausschlagung des Anfalles durch den Nächstberufenen und entsprechende Anwendung der §§ 1942—1959 BGB.; § 15 Abs. 3 EHRV.: Nachweis des Uebergangs durch Erbschein und entsprechende Anwendung der §§ 2353 ff. BGB.

2) Im Augenblick des Zugehens dieser Erklärung beim Anerbengericht.

3) Vgl. Gülland, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935, S. 85; Hennig, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935, S. 345; Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 2. Aufl., S. 313; Vogels, Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933, 4. Aufl., S. 337. A. A.: Baumecker, Handbuch des ges. Reichserbhofrechts, 3. Aufl., S. 160; Siefert, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., S. 110; Wenzel und Friedrich, Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., S. 67; Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., S. 126.

neue Eigentümer des Erbhofes wird hier Anerbe des Erblassers genannt. Die Anerbeneigenschaft, die er aber nur dann besäße, wenn der erstberufene Anerbe nicht gelebt hätte, betrifft also sein Verhältnis zum Erblasser. Der Hofübergang vom Anerben auf den Nächstberufenen ist nun zwar eine entfernte Folge des Erbfalles, als Rechtsnachfolge unter Lebenden ist er jedoch als etwas Selbständiges zu betrachten. Man hat in der Literatur[1]) versucht, eine unmittelbare Beziehung zum Erbfall herzustellen. Nach dieser Ansicht tritt der Anerbenhof mit der Uebernahme des hinterlassenen Hofes an dessen Stelle. Der Eigenhof des Anerben wird dann so behandelt als ob er vererbt wäre, der Anfall an den Nächstberufenen einem Erbfall gleich geachtet. Diese rein konstruktive Lösung geht an den tatsächlichen Vorgängen vorüber. Sie entspricht bisherigen juristischen Denkgewohnheiten und zeigt das Bestreben, die lebensnahen Bestimmungen des Erbhofrechts aus bürgerlich-rechtlicher Systematik heraus zu verstehen. Das Erbhofrecht will jedoch seinen Grundgedanken und Zwecken entsprechend aus sich heraus verstanden werden. Mit dem Hofübergang auf den Nächstberufenen ist vom Gesetzgeber beabsichtigt, im Interesse einer gesunden Bodenverteilung die Anhäufung von Höfen in einer Hand zu verhindern und möglichst viele Zweige innerhalb der Gesamtfamilie mit Höfen zu versehen. Daher muß der Anerbe nach Erwerb des hinterlassenen Hofes seinen eigenen an denjenigen abgeben, der in der Familie des Erblassers dem Blute nach am nächsten in Frage kommt. Der Uebergang geschieht den natürlichen Bedingungen gemäß durch unmittelbare Nachfolge des Nächstberufenen in den Hof und ist ein rein erbhofrechtlicher Vorgang.

Diese Nachfolge stellt sich als eine Gesamtnachfolge dar. Der Hof mit allem Inventar, mit Rechten und Lasten geht auf Grund des aus dem Reichserbhofgesetz[2]) zu ent-

1) Vgl. Wöhrmann, a.a.O., S. 126; Siefert, a.a.O., S. 110.
2) REG. § 22 Abs. 3 S. 1.

nehmenden Universaltitels auf den Nächstberufenen über. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um die Universalsukzession im Sinne des römischen Rechts; denn Gegenstand der Nachfolge ist nicht das gesamte Vermögen des Rechtsvorgängers, sondern nur der geschlossene Vermögenskomplex des Erbhofes. Die Gesamtnachfolge in den Erbhof wird daher in der Literatur[1]) zum Unterschied von der römischen Universalsukzession spezielle Universalsukzession oder auch Spezialsukzession genannt. Diese gegenständlich beschränkte Gesamtnachfolge hat sich im deutschen Erbrecht entwickelt. Im Gegensatz zum römischen Erbrecht geht das deutsche Erbrecht nicht vom Erben aus, welcher dort die Persönlichkeit des Erblassers in rechtlicher Beziehung fortsetzt, sondern vom Familiengut im weitesten Sinne[2]), das sich mit dem Erbfall in einzelne Vermögensmassen auflöst[3]). Trotz dieser Auflösung „ist auch die deutsche Erbfolge keine Erbfolge in einzelne Sachen, sondern in Vermögensinbegriffe, als Universalsukzession. Auch wenn dem einzelnen Erben nur ein Teil des Nachlasses anfällt, so geht er doch als objektive Einheit auf ihn über“[4]). Ein solch selbständiger

1) So Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 5, 1. und. 2. Aufl., [Berlin 1885], S. 9 und 365; Böhmer, Erbfolge und Erbenhaftung, S. 34; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 555ff.; Bosch, Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht, S. 39; Knubel, Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 in rechtsvergl. Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht, S. 47; Förster, Die Anerbenfolge in den Erbhof und die Erbfolge nach allgemeinem bürgerlichen Recht, S. 39.

2) Vgl. Böhmer, a.a.O., S. 13: „Die (deutsche) Erbfolge ist also nicht wie im römischen Rechte der rechtliche Ausdruck der subjektiven Unsterblichkeit des Individuums, sondern der objektiven Unsterblichkeit des überindividuell gebundenen Familiengutes“.

3) Z. B. Wittum und Morgengabe der Ehefrau, Fahrhabe und Liegenschaften, die Letzteren wiederum in landrechtliches Eigen und und Stammgüter, Lehen und Familienfideikommisse, Erb- und Kaufgüter (siehe Planitz, a.a.O. S. 141). Daneben kennt das deutsche Recht die Sondernachfolge in das Heergewäte des Mannes (Kleider, Waffen, Streitroß) und in die Gerade der Frau (Kleider, Schmuck).

4) Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 141/142.

Vermögensinbegriff ist auch der Erbhof. Das Reichserbhofgesetz selbst bezeichnet ihn im Erbgang als einen „besonderen Teil der Erbschaft", der ungeteilt auf den Anerben übergeht, § 19 Abs. 1 REG. Und auch zu Lebzeiten des Bauern unterliegt er einer besonderen Regelung, z. B. § 37 REG. Der Uebergang des Anerbenhofes auf den Nächstberufenen unmittelbar kraft Gesetzes geschieht daher ebenso im Wege der Gesamtnachfolge und zwar der Gesamtnachfolge unter Lebenden.

Damit ist freilich die Eigenart der Hofnachfolge nicht hinreichend gekennzeichnet. Eine reine vermögensrechtliche Betrachtung wäre allzusehr in bürgerlich-rechtlicher Denkweise befangen. Es ist ein Zeichen individualistischer Rechtsauffassung, den Erbhof nur als Vermögen des einzelnen Hofeigentümers zu sehen. Das 19. Jahrhundert, das die sittliche und wirtschaftliche Kraft des freien Individuums weit überschätzte, huldigte dieser Anschauung. Es löste den Bauern aus alten überkommenen Bindungen und gab ihm die schrankenlose Freiheit des Gebrauchs und Mißbrauchs seines Bodens. Er „vermochte" mit ihm nach seinem Belieben zu verfahren. Nicht sehr lange erfreute sich der Bauer dieser Freiheit. Und vor allem das römische Recht mit seinen Hypothekenbestimmungen und dem Grundsatz der Realteilung des Hofes trug dazu bei, die bindungslose Freiheit in Knechtschaft zu verkehren. Die Bauern wurden Zinsknechte des Leihkapitals.

Das Reichserbhofgesetz hat diese verhängnisvolle Entwicklung beseitigt. Es hat die Stellung des Bauern zu seinem Boden von Grund aus gewandelt. Der Boden ist nicht mehr Objekt individueller Willkür des Eigentümers, sondern die festgefügte Gestalt des Erbhofes stellt die lebendige Ordnung dar, welcher der Schutz des Gesetzes gilt und in welcher der Bauer als Eigentümer steht. Sein Eigentum ist jetzt nicht mehr absolutes subjektives Recht, sondern Pflicht und Recht unter Betonung der ersteren, es ist zweckgebundenes Eigentum. Der Familie, der Sippe ist der Bauer verpflichtet, sie ist über den je-

weiligen Hofeigentümer das dauernde Rechtssubjekt [1]). Das Reichserbhofgesetz knüpft hier an alte deutsche Rechtsgedanken und -gebräuche an. Es stellt in den Mittelpunkt der Rechtsordnung wieder die Familie, die Hausgemeinschaft, hinter deren Bestand das Interesse des einzelnen zurücktreten muß. Innerhalb der Sippe versieht der Bauer ein wichtiges Amt. Er sorgt für ihr Fortleben und ihm ist daher auch die Erhaltung ihrer natürlichen Grundlage, eben des Hofes, überantwortet. Stoll [2]) schlägt zur Veranschaulichung dieses Sippeamtes die symbolische Verwendung der Treuhandbezeichnung vor. Der Bauer ist hiernach zur Verwaltung des Familiengutes im eigenen und darüber hinaus im Interesse der Sippe bestellt und dazu von ihr mit eigener Rechtszuständigkeit ausgestattet. Seine Treueverpflichtung bedarf keiner rechtsgeschäftlichen oder ausdrücklichen gesetzlichen Begründung, sie entspringt einer gegebenen Ordnung und der schicksalhaften Verbundenheit von Blut und Boden. Diese lebendige Wechselbeziehung zieht sich wie ein unaufhörliches Band durch die Geschlechterfolge, unverändert durch das Werden und Vergehen der einzelnen Träger vergangener und zukünftiger Bestimmung. Scheidet einer aus seinem Amt im Dienste der Sippe und damit des Volkes aus, dann übernimmt der nächste Berufene die Verwaltung des Familiengutes. Dies ist das eigentliche Wesen der Hofnachfolge. So betrachtet besteht „kein tiefgreifender Unterschied mehr“ [3]), ob der Wechsel im Amt von Todes wegen oder unter Lebenden stattgefunden hat. Die Einheitlichkeit der beiden Nachfolgeformen wird auch deutlich, wenn

1) Vgl. Reichserbhofgericht, Beschl. v. 5. 11. 35 in JW, 1936 S. 1852: „Der Erbhof wird für alle Zukunft geschaffen und soll ewiges Gut der Sippe sein“. Vgl. auch die Deutung des Wortes Eigentum bei Schmidt-Klevenow, Das Bauerntum als Wurzel des Reiches in DR. 36/494 ff.: „Eigentum hängt mit ‚eigen‘, ‚egin‘ oder ‚ingen‘ zusammen, ‚ingen‘ hinwiederum mit Nachkommenschaft und bedeutet Besitz der Sippe“.

2) Stoll, in Arch. ziv. Pr. 142/367 f.

3) Vgl. Bosch, a.a.O., S. 38/39.

man bedenkt, daß sich der Bauer wohl kaum seines zu treuen Händen anvertrauten Amtes zu beliebiger Zeit entledigen darf [1]). Bis zur Neige seiner Kraft wird der rechte Bauer seines Amtes walten. Grundsätzlich ist also jede gesetzliche Gutsnachfolge gleich. An dieser Gleichheit kann die Ursache der Berufung des Nachfolgers nichts ändern.

Der Uebergang des Hofes auf den rechten Nachfolger ist das Kernstück des Reichserbhofgesetzes. Der rechte Nachfolger aber ist der Anerbe. Dieser wird auf Grund seiner besonderen Eigenschaften — der Nähe seines Blutes, seiner Eignung und Befähigung zur Bewirtschaftung des Familiengutes und zur Fortsetzung der Geschlechterfolge — vom Gesetz zur Hochnachfolge berufen. Der Hauptfall der Anerbenfolge ist die „Erbfolge in den Erbhof"; § 19 REG. Besser würde man vielleicht diese „Erbfolge" als „Nachfolge in den Erbhof von Todeswegen" bezeichnen. Einmal, um dadurch auch äußerlich den Unterschied dieser besonderen Rechtsnachfolge von der Erbfolge des allgemeinen bürgerlichen Rechts hervorzuheben, dann aber auch deshalb, weil das Gesetz daneben die im wesentlichen gleichartige Erbhofnachfolge unter Lebenden kennt. Beide Arten der Hofnachfolge sind Fälle der Anerbenfolge. Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes hat dagegen nichts mehr zu tun mit dem Erben des allgemeinen Erbrechts. Letzterer ist lediglich Vermögensnachfolger des Erblassers, für den Anerben aber ist entscheidend, das Nachrücken in die personenrechtliche Stellung des gestorbenen oder des noch lebenden Bauern auf dem Hofe. Diese Stellung ist das Primäre. Der Uebergang des Erbhofes als eines geschlossenen Vermögenskomplexes erscheint dann nur „als notwendiger vermögensrechtlicher Ausdruck des Wechsels im Sippenamt" [2]).

1) Vgl. Doelle, a.a.O., S. 178, wo er darauf hinweist, daß das Anerbengericht seine Genehmigung versagen wird, wenn es feststellen muß, daß ein noch junger Bauer nur aus selbstsüchtigen Gründen den Hof an seinen Bruder abgeben will.

2) Doelle, a.a.O. S. 240.

Gemeinsam hat der Hofnachfolger von Todeswegen mit dem bürgerlich-rechtlichen Erben die Ursache seiner Rechtsnachfolge, nämlich den Tod des Rechtsvorgängers. Dieses Tertium comparationis fehlt in den Fällen der „Anerbenfolge unter Lebenden“ [1][2]). Der Begriff „Anerbenfolge unter Lebenden“ zeigt aber schon, daß dieses Merkmal bei der Kennzeichnung der Anerbenfolge nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Entscheidend muß vielmehr eines festgehalten werden: Alle Nachfolgeformen halten sich an die Anerbenordnung. Das darf nun nicht dazu führen, für die Anerbenfolge unter Lebenden juristisch-konstruktive Beziehungen zur Nachfolge im Wege des Erbganges herzustellen. Die Bindung an die Anerbenordnung ist ein Zeichen dafür, daß vom Wesen des Erbhofrechtes aus gesehen alle diese Fälle gleich liegen. Gleicherweise geht in ihnen der Wechsel im Sippenamt vor sich, gleicherweise vollzieht sich der damit zusammenhängende Uebergang des Hofes an die vom Gesetz berufene Person, den Anerben. Jeder Anerbe leitet sein Recht unmittelbar aus dem Reichserbhofgesetz her. Gesetzlicher Anerbe ist er in der Regel auch dann, wenn er durch Verfügung von Todeswegen bestimmt wird, vgl. §§ 25, 28 REG. § 13 EHRV. Kann hier auch von der normalen Reihenfolge der Anerbenordnung in § 20 REG. abgewichen werden, so muß die Auswahl doch aus und auf Grund dieser gesetzlichen Anerbenordnung erfolgen [3]). Der Erblasser darf grundsätzlich die Nachfolge kraft Anerbenrechts weder ausschließen noch beschränken, § 24 REG.

Derselbe gesetzliche Rahmen ist bei der rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Gutes nach § 37 Abs. 3

1) So Doelle, a.a.O., S. 312, 384, 389; Bosch, a.a.O. S. 45; vgl. Stoll, Deutsches Bauernrecht, 2. Aufl., S. 110 u. a.

2) Im Schrifttum ist als „Anerbenfolge unter Lebenden“ allgemein anerkannt der Anfall des Ehegattenerbhofs an den Anerben des Mannes und zwar in seinem ganzen Umfang, also auch insoweit er der überlebenden Ehefrau gehört, § 22 Abs. 2 EHRV.

3) Für Sonderfälle der letztwilligen Anerbenbestimmung vgl. außer dem § 25 REG. die §§ 20, 21, 24, 50, 51, 52, 53 EHRV.

REG. der Hofübergabe, vorgeschrieben. Deshalb von einer verfrühten Anerbenfolge [1]) oder gar von einer vorweggenommenen Erbfolge [2]) zu sprechen, ist irreführend. Die Hofübergabe ist ein eigener Fall der Anerbenfolge unter Lebenden und ist als solche durchaus genügend nach ihrem Wesen im Sinne des Erbhofrechts gekennzeichnet. In alter Zeit, als die Hofübergabe ebenso wie der Eintritt in ein Kloster einen der Fälle des bürgerlichen Todes bedeutete [3]) und in manchen Gegenden bei der Gutsabtretung ein mortuarium [4]) erhoben wurde [5]), war eine unmittelbare gedankliche Beziehung zum Erbfall vorhanden [6]). Das Reichserbhofgesetz ist über diese ursprüngliche Auffassung hinausgegangen und hat einen Anerbenbegriff entwickelt, der völlig selbständig auch den Fällen der Hofnachfolge unter Lebenden gerecht wird. Ist der Bauer seines Amtes müde, und ist ein junger Nachfolger so weit herangewachsen, daß er mit geübten Kräften die Sorge für die Familie und ihre Lebensgrundlage in die Hände nehmen kann, dann ist der Zeitpunkt für den Amtswechsel und die Ueberlassung der rechtlichen Herrschaft über den gesamten Hof gekommen.

Haben Mängel anderer Art, welche mit der bäuerlichen Ehre und Fähigkeit unverträglich sind, den Bauern befallen, dann wird ihm Amt und Herrschaft entzogen, § 15 REG. Beides wird abgesehen vom Falle der Belehnung des Ehegatten nach Möglichkeit auf eine Person übertragen, die dem gesetzlichen Anerbenkreis angehört.

---

1) Vgl. bei Wieacker, Erbhofeigentum und Treuhand, in DJZ. 1936 S. 1330ff.

2) So Dölle, a.aO., S. 177ff., 584, 589.

3) Siehe Herrschel, Das rechtliche Wesen der Hofesübergabe in Arch. ziv. Pr. 142/341ff.

4) Abgabe der Erben an den Herrn, eine Art Erbschaftssteuer: daz beste houbet (optimum caput).

5) Vgl. Gülland, a.a.O. S. 158, Nr. 230.

6) Vgl. Stobbe, a.a.O. § 323 S. 400, der nach der damaligen Rechtsauffassung die Gutsabtretung in herkömmlicher Weise als „successio anticipata“ bezeichnet.

Insofern liegt also auch hier eine Anerbenfolge unter Lebenden vor.[1]).

Die Voraussetzungen, welche sich für die Anerbenfolge des Reichserbhofgesetzes als begriffsnotwendig herausgestellt haben, weist schließlich auch die Hofnachfolge des Nächstberufenen auf. Anlaß des Hofüberganges sind beim Erbhofaustausch allerdings keine natürlichen Notwendigkeiten aus der Person des Eigentümers, sondern der erbhofrechtliche Grundsatz, wonach die Anhäufung von Erbhöfen in einer Hand vermieden werden soll, und die billige Folgerung daraus, daß der eine Zweig der Familie nicht zwei und mehr Erbhöfe innehaben darf, während der andere Zweig überhaupt keinen besitzt. Darum läßt das Gesetz den Hof nicht auf den Abkömmling des Eigentümers übergehen, sondern auf den Nächstberufenen. Dieser ist nach dem Abkömmling der nächste im Blut, jedenfalls einer aus der gesetzlichen Anerbenordnung. Auf Grund seiner besonderen Eigenschaften — siehe oben S. 12 — ist der Nächstberufene vom Gesetz in die personenrechtliche Stellung des bisherigen Hofeigentümers berufen, bei ihm liegt nun die Verwaltung dieses Familiengutes. Der Nächstberufene ist Anerbe, seine Hofnachfolge ist Anerbenfolge.

So tritt uns also in der Hofnachfolge des Nächstberufenen Anerbenrecht entgegen. Wohin das Reichserbhofgesetz mit dieser Entwicklung des Anerbenrechts gekommen ist, soll im folgenden die Betrachtung der Entstehung und Geschichte des Anerbenrechts zeigen. Wenn der Verfasser mit einer solchen Betrachtung auch vom Thema im engeren Sinne abweicht, so erscheint sie ihm dennoch für die Behandlung des Stoffes wichtig[2]), da hier-

1) Vgl. Bosch, a.a.O., S. 46 Anm. 196a: „Auch die Nachfolge nach § 15 REG. ist nicht wesensverschieden von der Anerbenfolge, sondern im Wesen das Gleiche".

2) Vgl. Wiesinger, Die bayerische Anerbengesetzgebung — eine geschichtliche Reminiszenz, in Bay. Not. Z. 1933, S. 325ff.: „Die Geschichte war und ist immer die Quelle und Grundlage für das tiefere Verstehen und Eindringen in den Geist des Neuentstandenen".

durch zugleich das gegensätzliche Verhältnis des Reichserbhofrechts zum römisch-bürgerlichen Recht und seine Anknüpfung an deutsch-rechtliches Gedankengut erst recht offenbar wird.

§ 4. Die geschichtliche Entwicklung des Anerbenrechts.

Zuverlässige Quellennachrichten über die Anfänge des Anerbenrechts sind nicht vorhanden. Man weiß jedoch, daß das Anerbenrecht mit dem bäuerlichen Erbrecht in entwicklungsmäßigen Zusammenhang steht und daß dieses wiederum aus dem germanischen Bodenrecht herausgewachsen ist. Die geschichtliche Betrachtung des Anerbenrechts wird daher immer auf die rechtliche Erfassung des Grundbesitzes bei den Germanen zurückgreifen müssen.

Die früheste Zeit kannte ein Recht des Einzelnen an Liegenschaften nicht. Die Mark als Gebietseinheit war Gesamteigentum der Markgenossenschaft[1]). Durch Verlosung, die sich zuerst alljährlich wiederholte, wurde das Land den Dorfgenossen zugeteilt. Der Grundbesitz war den einzelnen Haushaltungen von der Dorfgemeinde nur geliehen. Später, als das Ackerstück, die sors, nach Jahresfrist den Besitzer nicht mehr wechselt, wurde es als die Heimstätte der Familie angesehen und als von den Vätern überkommenes Gut, alode, terra avietica, bezeichnet. Neben dem Eigentum der Gemeinde, das sich bei Auflösung der Familie in Form eines Heimfallrechtes[2]) äußerte, entstand das Gesamteigentum der Hausgemeinschaft.

Die gleichberechtigten Familienmitglieder wohnten und wirtschafteten zusammen und erleichterten sich durch die gemeinsame Bebauung des ungeteilten Grundbesitzes ihre Lebensbedingungen. Ein Erbrecht an Grund und Boden im Sinne eines individuellen Anspruches auf die Hinterlassenschaft konnte sich unter diesen Umständen

1) Vgl. Planitz, a.a.O., § 22 S. 31.
2) Ebenda S. 142/143.

noch nicht ausprägen. Beim Tode des Vaters rückten die Söhne als berechtigte Genossen im Gesamteigentum der Familie in dessen Stellung ein, beim Tode eines Familienmitgliedes wuchs sein Anteil den übrigen Gesamthändern an[1]). Dem viel zitierten Satz aus der lex Salica, de terra nulla in muliere hereditas sed ad virilem sexum, qui fratres sunt, pertineat, gibt Heusler[2]) folgende Auslegung: „Die Hufe gehört den in Gemeinderschaft verbrüderten Söhnen". Einmal ergibt sich daraus noch die genossenschaftliche Berechtigung der Söhne zum Nachrükken in die Besitzstellung des Hausvaters, zum andern aber auch das ausschließliche Nachfolgerecht der männlichen Familiengenossen. Das Letztere hatte seinen Grund in der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung des Grundbesitzes innerhalb der Gemeinde.

Mit fortschreitender Differenzierung des Rechtslebens entwickelte sich aus dem sich auflockernden Gesamteigentumsverhältnis allmählich ein Erbrecht der Hausgenossen. „Wenn nun auch auf der einen Seite regelmäßig eine Gemeinschaft der Erben tatsächlich fortbestand und eine Anflösung der Familie verbunden mit einer Teilung des Familiengutes nicht häufig stattfand, so mußte doch andererseits das Familienhaupt in mehr als einer Beziehung ersetzt, seine Herrschaftsgewalt von einem Anderen ausgeübt werden. Gleichviel nun, wer dieser Eine aus der Sippschaft gewesen sein mag, ob der älteste Sohn, wie dies im altfriesischen Recht festgesetzt war, oder der nächste Schwertmag als Muntherr, immer übernahm einer die Vertretung der Familie nach außen, während nach innen die Gemeinderschaft gewahrt und der Grundbesitz ungeteilt blieb. Je mehr Verpflichtungen und Herrschaftsbefugnisse dieser Vertreter im Laufe der Zeit für die Fa-

1) Vgl. Planitz, a.a.O., § 92 S. 141: „Anwachsung tritt auch ein, wenn der Hausherr selbst stirbt".

2) Siehe bei Frommhold: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, S. 16. Vgl. auch die dort ebenfalls zitierte Stelle aus dem Edictus Rothari: si fratres post mortem patris in casa commune remanserint . . . .

milie übernahm, desto mehr Rechte maßte er sich auch gegenüber den einzelnen Miterben an“ [1]). So wurde „aus dem einfachen Vertretungsrecht ein vom Gesetze anerkanntes bevorzugtes Besitz- und Erbrecht“ [1]).

Wir stehen hier an der Schwelle zum Anerbenrecht. Wann der letzte Schritt von der Unteilbarkeit des Grundbesitzes [2]) und der Bevorzugung eines Erben über die Anerbensitte [3]) zum positiven Anerbenrecht getan wurde, ist eindeutig nicht zu sagen. Sichere Quellen fehlen. Ueber Diese Frage hat sich daher auch ein vielseitiger Theorienstreit erhoben. Im Rahmen dieser Arbeit genügt es, auf das wesentlichste einzugehen [4]).

Von Dultzig setzt die Entstehung des Anerbenrechts schon in der frühesten Zeit an. Er führt sie zurück auf die genossenschaftliche Auffassung vom Familieneigentum in der Hausgemeinschaft. Der Hausvater hatte nur die Verwaltung des Grundvermögens, allen Familienmitgliedern standen anteilmäßig Nutzungen in natura zu. Beim Austritt aus der Hausgemeinschaft mußte der Familiengenosse für den Entgang der Nutzungen entschädigt werden. Diese Entschädigung ist die erste Form der Abfindung in den späteren Anerbengesetzen. Nach v. Dultzigs Ansicht wurden nach und nach alle Kinder abgefunden bis auf das eine, dem dann das Gut zufiel. Dieser eine wird im allgemeinen der jüngste gewesen sein, sodaß sich also auf solche Weise das Anerbenrecht in der Form des Minorats herausbildete. Daneben bestand das Vorzugsrecht des Aeltesten, das v. Dultzig aus Abteilungsverträgen der Kinder untereinander erklärt. Die überra-

1) Frommhold, a.a.O., S. 19.

2) Vgl. Beseler, System des deutschen Priv.Rechtes, § 187, wo er darauf hinweist, daß das Anerbenrecht (die Individualsukzession im bäuerlichen Recht), wenn auch nicht notwendig, so doch ganz besonders in der Unteilbarkeit seinen Grund habe.

3) Vgl. den alten Rechtssatz: „Der Bauer hat nur ein Kind“, der die bäuerliche Sitte zum Ausdruck bringen will, daß das Gut nur an einen Erben, den Anerben, übergeht.

4) Der Verfasser folgt im allgemeinen der Darstellung bei Knubel.

gende Stellung des Aeltesten als des Vertreters der Familie in der Oeffentlichkeit und vor Gericht fiel dabei entscheidend ins Gewicht.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung von der Entstehung des Anerbenrechts geht Sering in seiner Theorie nicht von der Hausgemeinschaft und vom Hauseigentum der Germanen aus, sondern von dem weiteren Kreis der Blutsverwandtschaft und ihrem Verhältnis zum Grundeigentum. Die Sippe und ihre Verfassung ist bei ihm der Ausgangspunkt des bäuerlichen Erbrechts. Die Bindung des Grundbesitzes an die Sippe äußert sich in ihrem Beispruchsrecht, mit dem sie der Verfügungsfreiheit des Hausvaters Beschränkungen auferlegte. Die Vererbung ging ungeteilt vor sich, ein Vorrecht eines der Erben gab es nicht. Erst die Entwicklung des Geld- und Kreditverkehrs ließ die Anerbensitte entstehen; denn jetzt war es möglich durch eine angemessene Kapitalabfindung den Erbanspruch des einzelnen Berechtigten abzulösen.

Beide Theorien sehen also gleicherweise in der Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes die Grundlage des Anerbenrechts und suchen seine Anfänge in der frühesten Zeit.

Anders dagegen verlegt die verbreitetste Ansicht die Entstehung des Anerbenrechts in die Zeit des überwiegend abhängigen Grundbesitzes. Als die germanischen Volksstämme ihr politisches Eigenleben an die Könige des fränkischen Reiches verloren, folgte der Umgestaltung der Machtverhältnisse auch die völlige Umwandlung der Grundbesitzverhältnisse. Der gemeinfreie Standesgenosse mußte das Obereigentum des Gutsherrn anerkennen. Die beiden standen zueinander in einem natürlichen Interessengegensatz. Aus diesem Interessengesetz entwickelte sich nach Frommhold das Anerbenrecht. Der Gutsherr, dessen Existenz auf der Leistungsfähigkeit der von ihm abhängigen Güter beruhte, versuchte deren Zersplitterung im Erbgang durch eine geschlossene Vererbung zu verhindern. Andererseits ist es denkbar, daß die Kolonen in der Anerbensitte ein

Gegengewicht gegen die eigenmächtigen Bestrebungen des Gutsherrn schufen. Fraglich bleibt nach dieser Ansicht, von wem die Initiative zur Bildung des Anerbenrechts ausging. Man hat auch darauf eine Antwort gegeben und darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht als Folge rein bäuerlicher Initiative ebenso auf freien Gütern gegolten hat. Eine andere Variante dieses Theorienkomplexes wiederum beruft sich auf die in einzelnen Gegenden erlassenen Teilungsverbote und bringt die Entstehung des Anerbenrechts in Zusammenhang mit dem obrigkeitlich-fiskalischen Interesse an der Erhaltung eines abgabekräftigen Bauernstandes.

Die Vielzahl der Meinungen ist ein beredtes Zeichen dafür, daß eine endgültige Antwort auf die Frage nach dem Ursprung des Anerbenrechts wohl gar nicht gegeben werden kann. Seine Voraussetzungen sind angesichts der in den einzelnen deutschen Landstrichen verschiedenen Rechtsentwicklung zu mannigfaltig, als daß man sie auf einen gemeinsamen Nenner bringen könnte. M.E. scheint daher Knubel Recht daran zu tun, wenn er vorschlägt, „den allen diesen Meinungen innewohnenden Kern Wahrheit anzuerkennen und ... den Ursprung des Anerbenrechts, basierend auf der schon in ältester Zeit gehüteten Geschlossenheit der Güter, in der Bildung freier bäuerlicher Rechtsanschauung, der das gleichgerichtete Interesse der Gutsherren und des Staates unterstützend und fortbildend entgegenkam, zu setzen“ [1]).

Mag hiernach der entscheidende Zeitpunkt für die Entstehung des Anerbenrechts in der alten Zeit, mag er zu Beginn oder am Ende des Mittelalters anzusetzen sein, die Entwicklung dieses bäuerlichen Sondererbrechts konnte jedenfalls durch nichts, auch nicht durch den folgenschweren Einbruch des Römischen Rechts in das deutsche Rechtsdenken, beseitigt werden. Zwar liefert das rezipierte Recht die Begründung für den Zustand der Unfreiheit, in welchen der Bauernstand durch den dreißigjährigen Krieg

1) Knubel, a.a.O., S. 28.

gekommen war, aber die natürliche Kraft, die das bäuerliche Blut juristischer Konstruktion entgegensetzte, das zähe Festhalten der Bauernfamilie am Erbgut gegenüber den landhungrigen Grundherren, ließ auch die Zeit der politischen und rechtlichen Ohnmacht überwinden. Gegen alle Widerstände hatte der Bauer allenthalben die Sitte der besonderen Erbfolge in den Hof bewahrt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war dann das Anerbenrecht durch die Gesetzgebung des absolutistischen Staates wieder anerkannt, ja sogar zwingend vorgeschrieben.

Da entstand dem Bauernrecht der gefährlichste Feind in der französischen Revolution. Sie brachte zwar die politische Befreiung des Bauernstandes mit sich, zugleich aber zerschlugen ihre Ideen von Freiheit und Gleichheit diesem das Rückgrat, das ihn in vergangenen Jahrhunderten aufrecht erhalten hatte, nämlich sein Standesrecht. Damit war das bäuerliche Eigenrecht, herausgewachsen aus den besonderen Notwendigkeiten dieses Standes, rückhaltlos dem landfremden römischen Recht ausgeliefert. So mußte denn auch das bäuerliche Sondererbrecht einem auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhenden allgemeinen Erbrecht weichen. Gleichnahe Verwandte des Erblassers sind gleich zu behandeln — so verlangten es die Gesetze. Geleitet von einem gesunden Sinn brachten jedoch die Bauern ihre Anerbensitte in Gutsüberlassungsverträgen und letztwilligen Verfügungen zur Geltung. Angesichts der freilich immer bedrohlicheren Entwicklung waren sie es auch, die nach einer Wiederbelebung des Anerbenrechts riefen. Die Regierungen konnten sich dem Drängen nicht mehr verschließen und so entstanden vor allem seit den 70er Jahren eine Reihe von reformierenden Anerbengesetzen[1]). Ueberall wurden jedoch dem herrschenden Zeitgeist Zugeständnisse gemacht. So glaubte man an der Testierfreiheit als einem unabdingbaren Recht jedes Men-

1) Siehe die zusammenfassende Aufstellung bei Knubel, a.a.O. im Anhang zu § 4 S. 33.

schen festhalten zu müssen. Deshalb haben wir es in der Hauptsache mit einem Intestatanerbenrecht zu tun.

Entsprechend seiner Ausgestaltung unterscheidet man zwischen dem unmittelbaren oder obligatorischen und dem mittelbaren oder fakultativen Anerbenrecht. Bei dem letzteren war die Entstehung der Anerbengutseigenschaft und ihr Erlöschen von dem Willen des Eigentümers abhängig. Bei dem obligatorischen Anerbenrecht dagegen wie es vor allem in Westfalen galt — trat im Intestaterbfall die Anerbenfolge kraft Gesetzes ein, wenn das Anerbengut als solches in das Grundbuch eingetragen war. Die „Eintragung erfolgte auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars und war nicht von einem Willensakt des Eigentümers abhängig“ [1]).

Daneben ist allerdings auch die Form des Zwangsanerbenrechtes bekannt, das gegenteilige Verfügungen von Todeswegen ausschloß und auch Verfügungen unter Lebenden weitgehend beschränkte.

Die Anerbengesetze enthalten ihrem wesentlichen Inhalt nach Bestimmungen über das Anerbengut, die Person des Anerben und über die Rechtsstellung der weichenden Erben. Dabei spielt in einer Zeit, die dem Grundsatz des gleichen Rechts für alle Erben huldigte, das Verhältnis des Anerben zu den Miterben und die Art und Weise der Anerbenfolge eine besondere Rolle. In dieser Hinsicht lassen sich vier Grundsysteme unterscheiden [2]).

I. Sowohl das Bauerngut als auch das übrige Vermögen fällt an den Anerben als einzigen Erben. Die mit ihm gleichstehenden Verwandten müssen sich mit Abfindungen begnügen, die entweder nach dem Bauerngut und dem Allod oder nur nach dem Allod bemessen werden.

1) Siehe Blomeyer, Das Anerbenrecht des 19. Jahrhunderts, in D. Not. Z. 1938 S. 446.

2) Vgl. Stobbe, a.a.O., § 322 S. 389ff.; Förster, a.a.O., S. 30ff.; Pelzer, Die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz, S. 25ff.; bei Förster findet sich eine Zusammenstellung der Anerbengesetze, wie sie jeweils einem dieser Systeme gefolgt sind.

II. Es findet eine gesonderte Erbfolge in das Gut und in das allodiale Vermögen des Bauern statt. Der Anerbe ist hinsichtlich des Gutes Alleinerbe. Mit Rücksicht auf seine Begünstigung hat er den anderen Erben eine Abfindung zu leisten. Das übrige Vermögen vererbt sich nach allgemeinem Erbrecht, teils unter Ausschluß des Anerben, teils so, daß er an demselben gleichfalls teilnimmt.

In den vorerwähnten Systemen ist also nur der Anerbe zur Nachfolge in das Gut berufen. Insofern stehen sie im Gegensatz zu den zwei folgenden Systemen, bei denen auch die Miterben mittelbar oder unmittelbar an der Erbfolge in das Gut beteiligt sind.

III. Nach dem ersten dieser beiden Systeme fällt das Gut dem Anerben als „Teil der Erbschaft“ zu. Das Gut gehört also zum Gesamtnachlaß, der an sich mit dem Tode des Erblassers als Ganzes auf alle Erben übergeht. Im Zeitpunkt des Erbfalles findet jedoch schon eine Erbteilung mit dinglicher Wirkung statt, der zufolge der Anerbe das Gut kraft Gesetzes für sich allein erhält. An die Stelle des Gutes tritt bei der Erbauseinandersetzung dessen Wert, soweit der Anerbe ausgleichspflichtig ist. Im Schrifttum wird dieser Vorgang als „Vindikationsprälegat“ bezeichnet.

IV. Nach dem letzten System unterscheidet sich der Anerbe im Zeitpunkt des Erbfalles in nichts von den anderen Erben. Der gesamte Nachlaß einschließlich des Gutes fällt allen Erben gemeinsam an. Erst bei der Auseinandersetzung kann der Anerbe den Miterben gegenüber Anspruch auf Uebertragung des Alleineigentums an dem Gut erheben. Im Verhältnis der Erben untereinander tritt auch hier an die Stelle des Anerbengutes dessen Wert. Die Maßstäbe für die Wertermittlung sind in den einzelnen Gesetzen verschieden. Bald wird das Gut zum vollen Wert angesetzt, bald erfolgt eine Abschätzung nach der „Brüder- und Schwesterntaxe“ usw. Das Schrifttum

bezeichnet diese Art der Anerbenfolge als eine Art „Damnationsprälegat".

Während die beiden ersten Systeme die Eigenart des bäuerlichen Erbrechts klar erkennen lassen, enthalten die letztgenannten nur noch eine Modifikation der Erbteilung innerhalb des allgemeinen Erbrechts. Der eigenständige Charakter des Anerbenrechts ist insoweit dem individualistischen Zeitgeist zum Opfer gefallen.

Dem Einzelinteresse galt der Schutz der Gesetze, eine Bindung an die Familie und eine Verpflichtung gegenüber dem Familiengut konnte daneben rechtlich nicht anerkannt werden. Der Hofeigentümer mußte nach den herrschenden Ideen unbeschränkt und zu seinem Nutzen über das Gut verfügen können. Grund und Boden wurden daher als eine marktmäßige Ware angesehen. Der Bauernhof galt nicht mehr als Lebenseinheit, deren Gefüge nicht ohne Gefahr für das Ganze gestört werden darf, sondern als eine Summe von Vermögensstücken. Bei dieser Auffassung freilich bot die Verwirklichung des gleichen Erbrechts der Kinder keine Schwierigkeit. Sie geschah entweder durch Parzellierung des Grundbesitzes oder durch dessen Veräußerung und Teilung des Erlöses.

Diese Einstellung zum Grund und Boden fand schließlich ihre reichsrechtliche Bestätigung im bürgerlichen Gesetzbuch. Die Zweckbestimmung des bäuerlichen Grundbesitzes im Volksleben ist auch hier im großen und ganzen für die Gestaltung seines rechtlichen Schicksals ohne Bedeutung. Das Grundstücksrecht des BGB. dient dem Besitzwechsel am Boden, dem Rechtsverkehr, und nicht dem Ziel, das Bauerntum als Blutquell des Volkes fest auf dem angestammten Hof zu erhalten. Der Veräußerung des Bodens sind hier keine Grenzen gesetzt und ebensowenig seiner Belastung und Zerstückelung, die durch das Hypotheken- und Erbrecht des BGB. eher noch gefördert werden.

Als Reichsrecht mußte das BGB. auch zu den geltenden Anerbengesetzen Stellung nehmen. In der „Ver-

lustliste“ des EGBGB. — Art. 64 — räumte es ihnen einen schmalen Raum ein, den diese nicht einmal ganz ausnützten [1]). Seinem Wesen entsprechend stellte es in Fortführung römischen Rechtsdenkens und in völliger Verkennung des anerbenrechtlichen Gedankens jedoch ausdrücklich die unbeschränkte Testierfreiheit des bäuerlichen Erblassers sicher, Art. 64 Abs. 2 EGBGB. Artfremdes Recht hatte bis auf wenige Ausnahmen [2]) die gesetzliche Grundlage des bäuerlichen Sondererbrechtes zerstört. „Trotzdem bewahrte der deutsche Bauer mit gesundem Sinn für seines Volkes Lebensgrundlage im Wege der Sitte in vielen Gegenden des Landes den Bauernhof von Geschlecht zu Geschlecht ungeteilt“ [3]).

Im Reichserbhofgesetz gab der nationalsozialistische Gesetzgeber dem Bauern wieder seine Verfassung. Mit dem rechten Verständnis für die völkische Wirklichkeit kehrt sich das neue Erbhofrecht vom römischen, normativistischen Rechtsdenken ab und knüpft an das alte deutsche Rechtsgebilde des Anerbenrechts an. Die Erneuerung dieses deutschen Rechts besteht freilich nicht darin, daß das Anerbenrecht in seiner ursprünglichen Gestalt ins Leben zurückgerufen wird. Dazu ist der Fortschritt unserer Zeit zu gewaltig und dieses germanische Rechtsinsitut zu primitiv. Aber der Geist des deutschen Rechts ist es, der hier wieder wirksam wird. Es ist da dieselbe bäuerliche Art, die festhält an der notwendigen Verkettung von Blut und Boden und deren Freiheitssinn als einzige Bindung die Verpflichtung an den Hof, die unantastbare Lebensstätte des Geschlechts, anerkennt. Tief eingewurzelte

---

1) Busse, Der Aufbau des bäuerlichen Bodenrechts als Werk der nationalsozialistischen Agrarpolitik, in DR. 1936 S. 107.

2) Unter ihnen sei die Mecklenburg.-Schwerinsche revidierte Verordnung betreffend die Intestarerbfolge in die Bauerngüter der Domänen vom 24. Juli 1869 genannt, die bis zum 1. Okt. 1933 an der Sondernachfolge festgehalten hat.

3) Siehe Einleitung zum Preuß. Ges. über das Bäuerliche Erbhofrecht vom 15. Mai 1933.

Rechtsüberzeugung hat im Reichserbhofgesetz in zeitgemäßen Formen Ausdruck erhalten.

Freilich bedient es sich in seiner Sprache vielfach überkommener Rechtsbegriffe des Privatrechts und nimmt auf Rechtssätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts Bezug. „Aber damit geht es Wege, die wir in der Kunst des Gesetzemachens seit alters gewohnt sind. Es zieht geläufige Vorstellungen und Ordnungen heran; anwendbar werden diese dadurch aber nur, soweit dies ausdrücklich gesagt worden ist, oder soweit es sich um wesensgleiche Verhältnisse handelt“ [1]). Entscheidend für die Bedeutung des Begriffes ist nicht die Wortgleichheit, sondern der Zweck der Vorschrift, in welcher er enthalten ist. Zweck des Reichserbhofgesetzes ist die Erhaltung und Sicherung der Erbhöfe als Grundlage für den Bestand der bäuerlichen Familien und damit als Grundlage für den Weiterbestand des Volksganzen. Dieser Zweck ist in den Einleitungsworten zum Reichserbhofgesetz niedergelegt. § 56 REG., der auf die Einleitungsworte verweist, gibt also die entscheidende Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis des Erbhofrechts zum allgemeinen bürgerlichen Recht. Angesichts der ideenmäßigen Andersartigkeit bürgerlichen Rechts, die niemals eine Erfüllung der erbhofrechtlichen Zwecke zuläßt, und angesichts der Tatsache, daß es sich bei dem Reichserbhofgesetz um eine neue eigengesetzliche Lebensordnung handelt, sind grundsätzliche Berührungspunkte nicht vorhanden. Die Entscheidungen müssen daher ausschließlich aus den Zwecken und Gedanken des Erbhofrechts gefunden werden.

Abschließend sei noch einmal hervorgehoben, daß das Reichserbhofrecht bei seiner Abkehr vom römisch-bürgerlichen Recht deutsches Rechtsdenken in neuem Gewande enthält. Diese Feststellung wird für die weitere Untersuchung von großer Bedeutung sein.

1) Meyer, „Konkurs, Nachlaßkonkurs, Nachlaßverwaltung und Erbhof“, in Jur. Rundschau, 1935 S. 100.

Vorbemerkung zu § 5.

Wie wir in § 3 gesehen haben, ist der Anerbenbegriff des Reichserbhofgesetzes umfassender als der bis dahin gebräuchliche. Anerbe ist hiernach jeder vom Gesetz auf Grund seiner besonderen Eigenschaften aus einem bestimmten Personenkreis berufene Hofnachfolger, nicht also nur derjenige von Todes wegen, sondern auch der Hofnachfolger unter Lebenden. Diese Erweiterung des Begriffes entspricht den weiteren Zielen, die dem Gesetz von der Führung gesteckt sind. Das Reichserbhofrecht dient nicht nur den Belangen des Bauernstandes, sondern erfüllt ebenso unmittelbar eine bevölkerungspolitische und ernährungswirtschaftliche Aufgabe im Interesse des Staates. Eine solch hohe Bestimmung erfordert es, daß sich der einzelne Erbhof zu jeder Zeit in den besten Händen befindet. Diese besten Hände aber kann eben nur der Anerbe des Reichserbhofgesetzes zur Verfügung stellen, sei es nun, daß er schon zu Lebzeiten des arbeitsmüden Bauern oder erst mit dessen Tod an die Reihe kommt, sei es auch, daß sein sofortiger Einsatz bei dem Zusammentreffen mehrerer Höfe und einer daraus drohenden mangelnden Bewirtschaftung jedes einzelnen von ihnen notwendig wird. Alle diese Fälle der Hofnachfolge sind im Wesen gleich[1]).

Freilich hat der Gesetzgeber sein besonderes Augenmerk auf den Hofnachfolger von Todes wegen gerichtet. Das erklärt sich daraus, daß sich in erster Linie in diesem das alte deutsche Anerbenrecht fortsetzt. Als Erwerber von Todeswegen, als Erbe also, bezieht er seine Rechtsstellung, wie ehedem aus dem deutschen Erbrecht — heute allerdings nur in ihren Grundsätzen. — Er vermittelt dadurch die Hereinnahme deutschen Rechtsdenkens in das Reichserbhofrecht. Aber auch der Anerbe unter

1) Man hat das auch schon in der Literatur vereinzelt erkannt. Vgl. z. B. Bosch, a.a.O., S. 39 Anm. 168; S. 45, 46 und die dazu gehörigen Anmerkungen 190—193, 196a.

Lebenden greift zufolge seines wesensgleichen Rechtscharakters zurück auf deutschrechtliches Gedankengut. Zum besseren Verständnis der Haftung des Nächstberufenen beim Erbhofaustausch soll eine Betrachtung der Haftung des Anerben für Nachlaßverbindlichkeiten vorausgeschickt werden.

§ 5. Die Haftung des Anerben für Nachlaßverbindlichkeiten.

Mit Absicht ist hier von Nachlaßverbindlichkeiten die Rede und nicht etwa von Erblasserschulden. Es soll damit von vorneherein der Unterschied zwischen römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Nachlaßregelung herausgestellt werden. Verbindlichkeit ist der Oberbegriff, der im einzelnen sowohl die Leistungspflicht des Schuldners als auch die Haftung seines Vermögens bezeichnen kann. Es kommt also darauf an, ob man den eigentlichen Rechtsinhalt der Verbindlichkeit in dem Leistensollen des Schuldners erblickt oder in dem Einstehenmüssen des Vermögensinhabers mit dem belasteten Vermögen.

Nach dem römischen Recht ist der Erbe hinsichtlich der Nachlaßverbindlichkeiten persönlicher Leistungsschuldner. Das hängt mit dem Wesen der römisch-rechtlichen Erbfolge zusammen. Sie bedeutet Fortsetzung der gesamten Rechtspersönlichkeit des Erblassers. Die Erblasserschulden gehen daher als persönliche Pflichten auf den Erben über. Grundsätzlich hat er mit seinem ganzen eigenen Vermögen diese Pflichten zu erfüllen.

Ganz anders ist es im deutschen Recht. Wie wir oben in § 3 gesehen haben, löst sich der Nachlaß des Verstorbenen in verschiedene Vermögenskomplexe auf, in Sondervermögen, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers bestimmten Sonderzwecken gedient haben. Das einzelne Sondervermögen bildet für sich eine Einheit und gelangt an denjenigen Erben, in dessen Person die bestmöglichen Voraussetzungen für die weitere Verwirklichung seines Zweckes liegen. Die deutsche Erbfolge ist „Nach-

folge in eine objektive Vermögenseinheit“ [1]). Sie geschieht kraft eigenen Rechts des Erben. Der Erbe tritt nicht in die Rechtsstellung des Erblassers ein [2]), vielmehr sind seine Rechte am Nachlasse „ihrem Inhalt nach von denen des Erblassers unabhängig, entscheidend ist lediglich seine persönliche Eignung zum Erbschaftserwerbe: Familienzugehörigkeit, Lehensfähigkeit, Religion, körperliche Tauglichkeit usw.“ [3]). Das übernommene Vermögen umfaßt Aktiva und Passiva. Die Passiva — Lasten und Schulden — sind „negative oder passive Vermögensbestandteile“ [1]). Als solche kommen sie in den Rechtsbereich des Erben. Dieser wird also nicht Schuldner auf Grund persönlicher Verpflichtung wie der Erbe im römischen Recht und haftet infolgedessen auch nicht mit seinem eigenen Vermögen [4]). Das betroffene Sondervermögen hat vielmehr die zu ihm gehörigen Lasten und Schulden selbst zu tragen [5]). Wir haben es demnach im deutschen Recht mit einer rein sachlichen, gegenständlichen Sondervermögenshaftung zu tun. Der Erbe als neuer Inhaber des belasteten Vermögenskomplexes hatte lediglich die Sicherung und die Befriedigung der darauf ruhenden Nachlaßverbindlichkeiten aus diesem Vermögen zu dulden.

Das also ist deutsch-rechtliche Nachlaßregelung. Wollen wir sehen, inwiefern sie im Reichserbhofgesetz ihre Durchsetzung erfahren hat. Hier heißt es in § 19: der Erb-

---

1) Gierke, Das deutsche Privatrecht, Bd. 1, § 31 S. 275.

2) Vgl. Siegel, Deutsches Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, § 43 S. 123 f.: „In dem Menschen war auch das Rechtssubjekt untergegangen“.

3) Böhmer, a.a.O., S. 13/14.

4) Vgl. bei Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels S. 330; Schwabenspiegel c 262 § 1 p 312: „und ist, daß eyn Mann stirbet, und gelten sal, und hat er nicht hinter im gelassen, daß seyn Weib oder eyn ander seyn Erbe davon gelten mügen, dye sollen des Geltens ledig sein vor Gott und vor den Leuten“.

5) Vgl. Böhmer, a.a.O., S. 14.

hof bildet „einen besonderen Teil der Erbschaft“ [1]). Diese Formulierung hat im Schrifttum einen lebhaften Meinungsstreit hervorgerufen. Die eine Ansicht sieht darin die Verknüpfung des Erbhofrechts mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht ausgedrückt, die andere Ansicht — und sie allein entspricht dem Zweckgedanken des Gesetzes — erkennt gerade hieraus seinen eigenen Charakter und eine dementsprechende Nachlaßhaftung. „Besonderer Teil der Erbschaft „bedeutet nicht, daß es sich beim Erbhof um einen „Erbteil“, einen „Anteil“ am Ganzen im Sinne des BGB. handelt, sondern um einen abgesonderten Nachlaßgegenstand im Rahmen der Hinterlassenschaft [2]). Der Erbhof ist ein geschlossenes Ganzes, eine Einheit, ein Sondervermögen. Schon zu Lebzeiten des Bauern ist er bestimmten Aufgaben gewidmet, die seine rechtliche Trennung von dem übrigen Vermögen erforderlich machen. Seine Zweckbestimmung hängt jedoch nicht mit der Person des einzelnen Hofeigentümers zusammen, sodaß sie mit diesem zu Ende geht, sondern sie haftet dem Erbhof als solchem an. Auch der Nachfolger, auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften ausgewählt, übernimmt den Hof als Zweckvermögen und bürgt für die Fortführung seiner sachlichen Bestimmung. Dem Erbhofrecht liegt sonach der deutsch-rechtliche Vermögensbegriff zugrunde und die Nachfolge in den Hof ist ebenso wie im deutschen Recht eine spezielle Universalsukzession. Eine folgerichtige Durchführung der Spezialsukzession aber

1) § 19 REG. beschränkt diese Eigenschaft seinem Wortlaut nach auf die gesetzliche Erbfolge und die Erbteilung, sie muß jedoch allgemein und daher ebenso für die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten gelten. Vgl. Bosch, a.a.O., S. 16, der u. a. darauf hinweist, daß auch das Meckl.-Schwerinsche Gesetz vom Gut als „besonderem Teil der Erbschaft“ nur „in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung“ spricht und doch diese Eigenschaft auch auf die Nachlaßhaftung erstreckt.

2) Die erbrechtlichen Vorschriften des BGB. finden nur Anwendung, soweit es an den einzelnen Stellen ausdrücklich angeordnet ist, sonst unterliegt die Erbfolge in den Erbhof ausschließlich erbhofrechtlichen Regeln.

ergibt die sachliche Aufteilung der Nachlaßverbindlichkeiten, mit anderen Worten, die mit der Nachfolge in das Sondervermögen verbundene Schuldennachfolge beschränkt sich auf die zu dem Sondervermögen gehörigen Schulden. Die weitere Konsequenz der sachlichen Aufteilung ist die, daß das Sondervermögen seine Verbindlichkeiten selbst trägt, also eine sachlich bedingte Haftung. Der Erbhof haftet deshalb grundsätzlich nur für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche für ihn eingegangen sind, welche mit seiner Bewirtschaftung zusammenhängen, kurz für Hofschulden. Die sonstigen Schulden fallen dem freien, außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen zur Last. Diese Haftungstrennung ist lediglich eine Folgeerscheinung der zweckbestimmten Vermögenssonderung. Ihr Sinn ist der des ganzen Gesetzes, nämlich die Erhaltung des Erbhofs. In ihr tritt uns daher auch die Schuldenregelung entgegen, wie sie allen Fällen der Anerbenfolge zugrunde liegen muß. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung denkbar.

Der Gesetzgeber hat nun gerade bei der Hofnachfolge von Todeswegen Fälle geschaffen, in denen die Haftungstrennung praktisch aufgehoben ist. Nach § 34 Abs. 1 REG. sind die Erben des „übrigen Nachlasses“ im Innenverhältnis dem Anerben gegenüber verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten mit Ausnahme von wenigen „reinen Hofschulden“ [1]) aus dem erbhoffreien Vermögen zu berichtigen. Das ist allerdings eine Maßnahme, die in erweitertem Umfange den erbhofrechtlichen Zwecken dient. Umgekehrt ist aber auch der Anerbe verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten allein zu tragen, wenn der übrige Nachlaß zu ihrer Deckung nicht hinreicht § 34 Abs. 2 REG. Es wird dies vor allem dann der Fall sein, wenn der Hof die Hauptgrundlage der Vermögensgebarung des

1) Die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrechte u. a.)“ hinsichtlich der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden aber besteht Befreiungspflicht, § 34 Abs. 1 REG.

Bauern war und die Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit eingegangen wurden. In den eben geschilderten Fällen handelt es sich jedoch nur um interne Befreiungspflichten, die als solche den eigentlichen Haftungsgrund unberührt lassen. Die Schulden, die von dem Anerben gemäß § 34 Abs. 2 REG. mitgetragen werden müssen, sind nicht Passivbestandteile seines Sondervermögens Erbhof.

So ist es zwar auch im Falle des § 14 EHRV. Hier ist aber insofern eine einschneidende Regelung getroffen worden, als der Hofnachfolger von Todes wegen seitdem für alle Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner einstehen muß, § 14 Abs. 1 EHRV. Durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ist hierdurch das Verhältnis des Anerben zu den Nachlaßgläubigern unmittelbar festgelegt worden. Es ist in einer Weise geschehen, welche die Frage nahelegt, ob das Gesetz damit eine Annäherung an die Grundsätze des BGB. sucht. Das würde jedoch ein verhältnisvoller Rückschritt sein und dem Geiste des Erbhofrechts völlig zuwiderlaufen. Das Reichserbhofgesetz ist ja gerade im Kampf mit den geistigen Grundlagen des bürgerlichen Rechts unter Hereinnahme arteigenen deutsch-rechtlichen Gedankengutes entstanden. Auch den Zwecken des neuen bäuerlichen Rechts würde eine solche Entwicklung von Grund aus widersprechen. Die Erhaltung der Erbhöfe als Heimstätten eines gesunden Geschlechts und als Ernährungsbasis für das Volk gebietet, das Bauernrecht mit allen Kräften aus einem System herauszuhalten, das nur die Interessen des Einzelnen kennt, nicht aber die Zweckgebundenheit für die Gemeinschaft. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bestimmung des § 14 EHRV. nicht eine grundsätzliche Regelung zu sehen, sondern eine Maßnahme, die vorübergehenden allgemeinen Bedürfnissen dient. Bei ihrer Entstehung werden wohl wirtschafts- und finanzpolitische Ziele den Ausschlag gegeben haben, einmal eine möglichst rasche Hebung des bäuerlichen Kredits zur Behebung der

allgemeinen Wirtschaft und zum andern eine angestrengte Mithilfe des Anerben und seines Gutes bei der Beseitigung der bäuerlichen Verschuldung. Nur darin, daß diese Ziele rasch verwirklicht werden sollen, scheint mir die Rechtfertigung des eingeschlagenen Weges der Mehrbelastung zu liegen. Den Grundgedanken des Gesetzes entsprechend ist der entgegengesetzte Weg, durch strikte Durchführung der sachlichen Haftungsbeschränkung bei der Hofübernahme eine gesunde Grundlage für die Wirtschaftsgebahrung des Anerben zu schaffen.

Im einzelnen betrachtet interessiert § 14 EHRV. vor allem hinsichtlich der Frage, womit der Anerbe[1]) haftet. § 14 selbst gibt darauf keine deutliche Antwort[2]). Die Haftung des Anerben als Gesamtschuldners für alle Nachlaßverbindlichkeiten ist offenbar der bürgerlichen Erbenhaftung nachgebildet[3]). Das darf aber nicht dazu verleiten, ihn nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu behandeln. Für den Anerben gilt das Reichserbhofgesetz. Aus dessen Grundgedanken und Zwecken allein ist mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung die obige Frage zu lösen. Wir müssen uns daher noch einmal an zweierlei erinnern:

1. Dem Erbhofrecht liegt der deutsch-rechtliche Vermögensbegriff zugrunde (objektive Vermögenseinheit, die Schulden sind passive Vermögensbestandteile).
2. Das Reichserbhofgesetz folgt dem deutsch-rechtlichen Prinzip der speziellen Universalsukzession (Nachfolge in ein Zweckvermögen als abgesonderten Teil der Gesamthinterlassenschaft.)

In Anwendung dieser Leitgedanken müssen die Nachlaßverbindlichkeiten unterschieden werden: in solche Ver-

1) Hier handelt es sich um die Haftung des Anerben als solchen, des „Nur-Anerben". Wie es sich verhält, wenn der Anerbe Alleinerbe, oder auch Miterbe ist, findet keine Berücksichtigung. Eine solche Betrachtung ginge über den Rahmen der Arbeit hinaus.

2) „Mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofes": § 14 Abs. 2 EHRV.

3) Vgl. § 2058 BGB.

bindlichkeiten, die zu dem Sondervermögen „Erbhof“ gehören, und in solche, die mit der Person des Erblassers verbunden waren — hierzu müssen freilich auch die mit dem Hof zusammenhängenden persönlichen Schulden gerechnet werden, für die der Bauer zu seinen Lebzeiten mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem erbhoffreien Vermögen einstehen mußte. Im ersten Falle erfolgt die Haftung nach sachlichen Gesichtspunkten, d. h. der Erbhof müßte an sich für die auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten, für die Hofschulden, haften. Da er aber gemäß §§ 38, 39, 59 REG. in seiner Substanz dem Zugriff der Gläubiger im Zwangsverfahren entzogen ist, haften für die Hofschulden nur die pfändbaren Nutzungen des Erbhofes. Bezüglich der persönlichen Erblasserschulden haftet der Anerbe nach dem besonderen Willen des Gesetzes als persönlicher Leistungsschuldner siehe oben S. 38 — grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen. Wenn er aber ein eigenes Vermögen nicht besitzt, haftet er „mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs“. Man wird zweckentsprechend für die mit dem Hof zusammenhängenden persönlichen Schulden die pfändbaren Nutzungen und für die rein persönlichen Schulden in erster Linie das Eigenvermögen des Anerben zur Haftung heranziehen.

Das Schrifttum kommt hier zu anderen, untereinander wiederum verschiedenen Ergebnissen, je nach den Gesichtspunkten, von denen die einzelnen Verfasser ausgehen. Dölle, der sich auch zu jenen zählt, die entschieden die Eigengesetzlichkeit der bäuerlichen Lebensordnung anerkennen und dementsprechend das dem Reichserbhofgesetz innewohnende natürliche „Streben nach Emanzipation vom bürgerlichen Recht“ [1]), zieht hier [2]) nicht die

1) Siehe Dölle, § 1 S. 10: „Beim Erbhofrecht aber handelt es sich um die rechtliche Ausprägung einer eigengesetzlichen Lebensordnung, die von völlig anderen Ideen beherrscht ist als das bürgerliche Recht. Daraus kann nur folgen: die Lösung von Zweifelsfragen ist stets aus den Grundgedanken der erbhöfischen Lebensordnung selbst zu gewinnen. Dem Reichserbhofgesetz muß dem zufolge das Streben

Folgerungen aus seiner grundsätzlichen Auffassung. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen wendet er die Vorschriften des BGB. über Erbenhaftung und ihre Beschränkung an. Das Gesetz gibt aber doch schon durch seine Ausdrucksweise in § 14 Abs. 2 EHRV., indem es von einer „Mindest"-Haftung spricht, zu verstehen, daß es sich um etwas Anderes als die bürgerlich-rechtliche Haftungs-„Beschränkung" handelt.

Stoll [1]) lehnt folgerichtig für den Nur-Anerben die Möglichkeit einer Haftungs-Beschränkung im Sinne des BGB. ab, er geht aber bei der Beantwortung der Haftungsfrage von falschen Voraussetzungen aus. Für ihn ist entscheidend, das einseitige Interesse der Nachlaßgläubibiger [2]). Mit der Ueberbetonung deren individueller Interessen entfernt er sich zu weit von dem Zweckgedanken des Erbhofrechts. Der Lage der Nachlaßgläubiger ist schon genügend Rechnung getragen durch die Mehrbelastung des Anerben, die vom Gesetzgeber zur Regelung bäuerlicher Belange, nämlich vorwiegend zur Hebung des Kredits und Beseitigung der bäuerlichen Verschuldung, durch besondere Anordnung geschaffen worden ist. Diese Mehrbelastung muß indessen als erbhofgesetzliche Maßnahme im Rahmen des Erbhofrechts und aus seinen Grundgedanken heraus verstanden werden, nicht aber kann sie ihre Auslegung auch noch vom individuellen Standpunkt der Gläubiger aus erfahren. Durch § 14 EHRV. wird an der grundsätzlichen Haftungsregelung des Erbhofrechts nichts geändert. Ausgangspunkt bleibt nach wie vor dessen deutsch-rechtliche Struktur.

---

nach Emanzipation vom bürgerlichen Recht als eine natürliche Tendenz innewohnen".

2) Vgl. § 66 S. 352 a.a.O.

1) Vgl. Stoll, a.a.O., § 20 S. 98 ff.

2) Ziel ist bei ihm, den Nachlaßgläubigern die bisherige Haftungsgrundlage zu erhalten.

§ 6. Die Schuldenhaftung beim Erbhofaustausch.

Die Hofnachfolge des Nächstberufenen ist eine typisch erbhofrechtliche Anerbenfolge. Sie vollzieht sich nicht im Rahmen eines Erbganges, sondern ist unmittelbar veranlaßt durch das bauernrechtliche Gebot: ein Bauer — ein Hof. Um die unerwünschte Ansammlung von Bauerngütern in einer Hand zu verhindern, geht der Erbhof des „Erstberufenen“ [1]) kraft Gesetzes auf den Nächstberufenen über. Es handelt sich hierbei um eine reine Erbhoffolge, auf die ein Erbfall nur von ferne seine Schatten wirft. Die mit der Nachfolge in das Sondervermögen Erbhof verknüpfte gegenständlich bedingte Schuldennachfolge muß sich daher bei diesem Hofübergang besonders deutlich zeigen. Das äußert sich im Gesetz schon dadurch, daß es an dieser Stelle ausdrücklich von den mit dem Hof zusammenhängenden Verbindlichkeiten, m.a.W., von den Hofschulden spricht. Der Begriff Hofschulden ist uns bereits bei der Hofnachfolge von Todes wegen begegnet und wir haben sie als diejenige Schuldenart erkannt, auf die sich in allen Fällen der Anerbenfolge die Haftung des Hofvermögens grundsätzlich beschränkt.

Das Gesetz nennt in § 22 Abs. 5 REG. nur die persönlichen Hofschulden. Daneben unterscheidet es die auf dem Hofe ruhenden Lasten, § 34 Abs. 1 REG. Darunter sind zu verstehen: die dinglichen Lasten des Hofes (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.), sowie die nur aus dem Hofe zu berichtigenden Verpflichtungen des jeweiligen Eigentümers (Versorgungs- und Altenteilsrechte). Stoll [2]) faßt die Lasten des Hofes zusammen unter dem Begriff „reine Hofschulden“.

Bei der Hofnachfolge des Nächstberufenen gehen die reinen Hofschulden, da sie unlöslich mit dem Erbhof verbunden sind, von Rechts wegen mit auf ihn über. Neue

1) Siehe oben S. 6.

2) Stoll, a.a.O., § 20, I S. 98.

Versorgungsrechte entstehen bei diesem Hofübergang nicht. Grundsätzlich wird für die Entstehung der Versorgungsrechte vom Gesetz der Erbfall vorausgesetzt, hier aber handelt es sich um eine Hofnachfolge unter Lebenden. Sie hinwiederum schafft, da sie anläßlich des Erbhofaustausches erfolgt, eine andere Lage als die Rechtsnachfolge auf Grund eines Uebergabevertrages. Bei der Gutsüberlassung nämlich, mithin zu Lebzeiten des bisherigen Hofeigentümers, werden in analoger Anwendung der §§ 30, 31 REG. Versorgungsrechte gegenüber dem Uebernehmer begründet; denn in diesem Falle gelangt der Hof als Versorgungsgrundlage mit derselben Wirkung an den Nachfolger wie im Erbgang. Beim Erbhofaustausch dagegen tritt an die Stelle des auf den Nächstberufenen übergehenden Hofes der vom Erstberufenen übernommene Erblasserhof. An ihn müssen sich die für eine Versorgung in Betracht kommenden Personen halten und zwar beim Tode des Erstberufenen. Der Eigenhof des Erstberufenen wird durch den Uebergang aus der Verbindung mit dessen Familie gelöst. Von da an soll er nur noch der Versorgung des Nächstberufenen dienen. Insofern sind hier die Voraussetzungen wiederum anders als bei der kleinen Abmeierung. Mit Recht weist Stoll[1]) für diese darauf hin, daß man den Angehörigen des ausgeschlossenen Hofeigentümers Versorgungsansprüche gegen den Hof und damit gegen den Nutzwalter zubilligen müsse, „da die kleine Abmeierung gerade bezweckt die Verbindung des Hofes mit der Familie zu erhalten".

Die auf dem Hofe ruhenden alten Versorgungsrechte freilich richten sich nach dessen Uebergang gegen den Nächstberufenen. Dieser hat den Berechtigten so viele Mittel aus dem Hofe zur Verfügung zu stellen, als zur ordnungsmäßigen, den Kräften des Hofes entsprechenden Erfüllung seiner Versorgungspflichten gehören. Insoweit sind diese Mittel allein Haftungsgegenstand.

Für die dinglichen Lasten haftet dagegen je nach

1) Stoll, Beiträge zum Erbhofrecht, in Arch. ziv. Pr. 140/320ff.

ihrer Erstreckung der Hof als solcher. Da er jedoch in seiner Substanz mit Gewalt nicht angegriffen werden kann, sind dem Zugriff der Gläubiger lediglich die überschüssigen Erzeugnisse, die pfändbaren Nutzungen, unterworfen. Diese Erzeugnisse bleiben Bestandteile des Erbhofvermögens und damit auch Haftungsobjekte für dessen Lasten. Zu dem Sondervermögen sind sie erst dann nicht mehr zu rechnen, wenn sie nach dem erkennbaren Willen des Hofeigentümers aus ihm herausgenommen werden.

Die andere wichtige Gruppe der Hofschulden sind die persönlichen Hofschulden. Sie erhalten, wie schon der Begriff nach außen hin erkennen läßt, durch zwei Wesensmerkmale ihr besonderes Gepräge. Einmal sind sie persönliche Schulden, d. h. sie sind in der Person des Bauern entstanden und bis zu ihrer Tilgung dauernd mit seiner Person verbunden. Zum andern stellen sie sich dar als Hofschulden. Damit wird die sachliche Seite dieser Schuldenart gekennzeichnet. Es handelt sich hiernach um Schulden, die im Zusammenhang mit dem Erbhof begründet worden sind, die deshalb zu diesem Sondervermögen gehören und als Passivbestandteile seine rechtlichen Schicksale teilen. Charakteristisch für die persönlichen Hofschulden ist also ihre Doppelspurigkeit.

Ihrem Inhalte nach sind es in der Hauptsache Verpflichtungen des Bauern, die für den Hof, zu seiner Bewirtschaftung und Erhaltung, eingegangen oder auch durch Gebäudeschaden und dgl. aus ihm erwachsen sind. Schließlich machen einen nicht unerheblichen Teil die durch ein Grundpfandrecht am Hof gesicherten Schulden des Bauern aus.

In unserem Falle ist nun die Frage, wie gestaltet sich beim Erbhofaustausch die Haftung für die persönlichen Hofschulden des Erstberufenen? Von vorneherein ist festzustellen, daß ihr doppelspuriger Charakter sich auch bei der Haftung für sie auswirken muß. Da diese Schulden nun Passivbestandteile des Erbhofvermögens sind, werden sie auch von der Hofnachfolge in dieses Sondervermögen

erfaßt. Es kommt hier die für das Erbhofrecht grundsätzlich geltende deutsch-rechtliche Schuldennachfolge zum Zuge. Und da nach der weiteren vom deutschen Recht übernommenen Auffassung des Erbhofrechts das Sondervermögen die zu ihm gehörigen Schulden selbst trägt, haftet folglich das Erbhofvermögen auch in den Händen des Nächstberufenen für die persönlichen Hofschulden des Erstberufenen. Ohne daß es das Gesetz besonders auszudrücken braucht[1]), wird also nach allgemeinen erbhofrechtlichen Grundsätzen der Nächstberufene Schuldennachfolger im Umfange der persönlichen Hofschulden und setzt sich die sachlich bedingte Haftung des Erbhofvermögens fort. Haftungsgegenstand können freilich wiederum nur die abtrennbaren Bestandteile des Sondervermögens, die pfändbaren Nutzungen des Erbhofes, sein.

Nach der besonderen Regelung des Gesetzes soll der Nächstberufene aber auch verpflichtet sein, die persönlichen Hofschulden des Erstberufenen mitzutragen. Von einer Verpflichtung ist hier die Rede: sie wendet sich fern von aller sachlichen Beziehung an die Person des Nächstberufenen und enthält somit für ihn ein Leistensollen aus seinem gesamten Vermögen.

Nach 2 Richtungen hin erstreckt sich seine Verpflichtung. Den Erstberufenen, in dessen Person die einzelnen Hofschulden fortbestehen, hat er von solchen zu befreien. Damit wird dem Nächstberufenen die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auferlegt, ohne daß er dadurch in ein unmittelbares Verhältnis zu den Gläubigern tritt. Es werden insofern lediglich interne Beziehungen zum Erstberufenen hergestellt. Dementsprechend ist auch die Haftung eine interne.

Mit der Leistungsverpflichtung im Innenverhältnis ist jedoch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes eine Außenhaftung verbunden. Es vollzieht sich also gleichzeitig ein Schuldbeitritt des Nächstberufenen mit der Wirkung, daß den Gläubigern jetzt der frühere und der

1) Vgl. Bosch, a.a.O., S. 33 Anm. 140.

neue Hofeigentümer gesamtschuldnerisch haften. Als persönlicher Leistungsschuldner haftet der Nächstberufene auch mit seinem eigenen Vermögen.

Eine dritte Gruppe von Verbindlichkeiten, zu deren Berichtigung der Nächstberufene beitragen soll, sind die Nachlaßverbindlichkeiten des Erstberufenen. Als Nachfolger in den Erblasserhof haftet dieser sowohl für die Nachlaßverbindlichkeiten, die ihn als Anerben allein treffen, als auch für alle übrigen gemäß § 14 Abs. 1 EHRV., für die letzteren als Gesamtschuldner. Der Nächstberufene hat als Hofnachfolger unter Lebenden mit Nachlaßverbindlichkeiten an sich nichts zu tun. Das Gesetz sieht aber auch hier eine besondere Schuldentragungspflicht für ihn vor und zwar in Form einer Befreiungsverpflichtung gegenüber dem Erstberufenen, § 22 Abs. 4 REG. Diesmal sind nur die beiden im Innenverhältnis miteinander verbunden. Für die Befriedigung der Nachlaßgläubiger haftet der Nächstberufene als persönlicher Erfüllungsschuldner mit seinem ganzen Vermögen, infolgedessen mit den verfügbaren Bestandteilen des Erbhofvermögens und mit dem Eigenvermögen.

Nach den deutsch-rechtlichen Haftungsgrundsätzen des Erbhofrechts bei der Hofnachfolge wäre die persönliche Haftung des Nächstberufenen für Hofschulden und Nachlaßverbindlichkeiten des Erstberufenen eigentlich ausgeschlossen. Das Gesetz geht jedoch davon aus, daß beim Erbhofaustausch eine Haftungsregelung gesucht werden soll, die jeweils den Kräften der beiden beteiligten Erb-Höfe und den Vermögensverhältnissen der beiden Erbhofeigentümer am meisten gerecht wird. Deshalb hat es eine Schuldenverteilung angeordnet. Daß der Nächstberufene notfalls auch mit seinem Eigenvermögen einstehen muß, entspricht der Billigkeit, denn er hat den Erbhof des Erstberufenen ohne jede unmittelbare Gegenleistung bekommen.

Die Schuldenverteilung, die ganz auf den Einzelfall abgestellt sein muß, ist vom Gesetz in die Hände des

Anerbengerichts gelegt. Dessen Aufgabe besteht zunächst darin, die vorhandenen persönlichen Hofschulden und Nachlaßverbindlichkeiten festzustellen. Dann hat es vor allem die Leistungsfähigkeit der beiden Höfe und die sonstige Vermögenslage der Hofeigentümer abzuwägen. Und schließlich bestimmt es nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe der Nächstberufene den Erstberufenen von den Verbindlichkeiten zu befreien hat. Diesem erwächst dadurch ein Anspruch auf die summenmäßig begrenzte Haftungsbeteiligung des Nächstberufenen. Der Erstberufene muß die Möglichkeit haben, diesen Anspruch mit Zwang durchzusetzen. Zweckmäßigerweise wird daher das Anerbengericht seiner Entscheidung einen vollstreckungsfähigen Inhalt geben, (Vgl. § 50 REG.). Ueber den rechtlichen Bestand der einzelnen Schuldverhältnisse zu befinden, ist das Anerbengericht nicht zuständig. Die Gläubiger müssen ihr Recht bei dem ordentlichen Gericht suchen.

Die Haftungsregelung, wie sie uns hier begegnet, ist den Bedürfnissen im Einzelfalle angepaßt. Der aus dem Sondervermögensbegriff entstandene Grundsatz der sachlich bedingten Haftung hat infolgedessen eine Modifikation erfahren. Die Begrenzung der Haftung, die das Anerbengericht für billig und gut findet, gilt daher auch, insofern oben nach allgemein erbhofrechtlichen Gesichtspunkten die Haftung des Erbhofvermögens des Nächstberufenen für sämtliche persönlichen Hofschulden festgestellt ist.

Der Gedanke der gegenständlich beschränkten Haftung wird jedoch auch für die Bestimmung des Anerbengerichts wegweisend sein. In erster Linie wird es die Befreiungsverpflichtung des Nächstberufenen auf die persönlichen Hofschulden richten und wird hierbei wiederum zunächst eine Haftung des Hofvermögens im Auge behalten. Erst wenn die sonstigen Vermögensverhältnisse des Nächstberufenen es als billig erscheinen lassen, wird es ihn in angemessener Höhe auch zur Befriedigung

der Nachlaßgläubiger heranziehen. — So findet der Grundsatz die dem Einzelfalle entsprechende Nutzanwendung.

§ 7. Das Schuldenverteilungsverfahren vor dem Anerbengericht.

Die Schuldenverteilung beim Erbhofaustausch geschieht ausschließlich durch das Anerbengericht. Sie ist von so erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Höfe und darüber hinaus für die Erfüllung völkischer Zwecke, daß es den beiden Eigentümern nicht überlassen werden kann, sich über die Schulden endgültig auseinanderzusetzen. Sie können wohl eine diesbezügliche Vereinbarung treffen, ihr ist aber jede Wirkung solange versagt, bis das Anerbengericht nach eingehender Ueberprüfung seine Genehmigung erteilt. Dabei muß es berechtigt sein, den Auseinandersetzungsvertrag abweichend von der beabsichtigten Regelung nach den Grundgedanken des Erbhofrechts umzugestalten.

Im allgemeinen wird entweder vom Amts wegen oder auf Antrag ein Entscheidungsverfahren in Gang gebracht. Wenn der Fall sich dafür eignet, soll zunächst eine gütliche Einigung versucht werden. Aus dem zustandegekommenen Vergleich kann nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden, § 15 EHVfO.. Scheitern die Vergleichsbemühungen, dann muß das Anerbengericht das Verfahren im Amtsbetrieb durchführen. Das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten kann nur Anhalt für die vom Amts wegen anzustellenden Ermittlungen sein. Welche Wege das Gericht bei der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts einschlägt, bestimmt es nach seinem Ermessen. So kann die Sachlage z. B. eine mündliche Verhandlung als zweckmäßig erscheinen lassen, vor allem dann, wenn der unmittelbare Eindruck der Beteiligten den Ausschlag zu geben vermag. Die mündliche Anhörung der Beteiligten wird außerdem die Möglichkeit bieten, „unrichtige Vorstellungen über die Absich-

ten des Gesetzgebers auszuräumen und die Grundgedanken des Gesetzes dem Bewußtsein derer, die unter ihm stehen, verständlich zu machen“ [1]).

Der Entscheidung des Anerbengerichts kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden vorangehen, gegen welche der Einspruch an das Anerbengericht zulässig ist, § 19 EHVfO. Gegen dessen Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt, § 48 Abs. 1 und 3 REG. Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht, § 49 Abs. 3 REG.

1) Hopp, Verfahrungsrechtliche Grundsätze im Reichserbhofrecht , inDR. 1934, S. 512f.